



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 21. August

Nr. 33

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
– Gemeinde Golchen 563
- Gebietsänderung und Namensgenehmigung
– Landkreis Vorpommern-Rügen 564
- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Abbruch und Rückbau Anlagen Spezialgebäude Nord I 565

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen vom 1. August 2017 566

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung 578

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Spundwandverbau Bahngelände Bad Doberan 579

Seite

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Integrationsfonds)

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 337 580

Interessenbekundungsverfahren: 583**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2017

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 4. August 2017 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Europa hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, gestellten Antrag des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 26. Juli 2017 für die Gemeinde Golchen zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Gemeinde Golchen für die stattfindende Ergänzungswahl am 29. Oktober 2017 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Europa schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2017 S. 563

Gebietsänderung und Namensgenehmigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 8. August 2017 – II 300 - 177-5.13W-2011/022-012 –

Aufgrund des § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Gebietsänderung und Namensgenehmigung bekannt:

Landkreis Vorpommern-Rügen

Amt Mönchgut-Granitz

Die Gemeinden Gager, Middelhagen und Ostseebad Thiessow lösen sich zum 1. Januar 2018 auf und bilden die neue Gemeinde Mönchgut. Die Genehmigung zur Führung des Gemeindepamens „Mönchgut“ wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa mit Bescheid vom 25. Juli 2017 erteilt und gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

AmtsBl. M-V 2017 S. 564

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 12. August 2017 – II 250 - 416-22100-2011/057-027 –

Die EWN GmbH hat mit Schreiben vom 13. November 2013 einen Antrag nach § 7 Absatz 1 und 3 des Atomgesetzes gestellt, um die nicht mehr benötigten baulichen Anlagen des Spezialgebäudes Nord I einschließlich der Verbindungsbrücke zum Apparatetehaus Nord I und der baulichen Anlage der Wetterfesten Einhausung über der Freifläche des Spezialgebäudes Nord I abzurechnen bzw. rückzubauen.

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 11.1 der Anlage 1, § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Diese Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben und von den in die Vorprüfung einzubeziehenden früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens keine erheblichen oder bedeutsamen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung entscheiden.

AmtsBl. M-V 2017 S. 565

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen vom 1. August 2017

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 7. August 2017 – V 510 –

Aufgrund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, nebst der Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Feuerwehr sowie Auszubildende und Berufsausbildung vom 31. Januar 2017

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, einerseits, sowie

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nord, Huxstraße 1 – 9, 23552 Lübeck, andererseits,

ab dem **1. August 2017** mit den weiter unten stehenden Ausnahmen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich:

für das Land Mecklenburg-Vorpommern;

fachlich:

für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehreinrichtungen, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,

- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,

- für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie für Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager,

- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich:

für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der unter den fachlichen Geltungsbereich aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen. Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrages sind in der Anlage abgedruckt.

Anlage

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:

- § 4,

- § 8,

- § 14 Nummer 1, 2, 3, 4 Spiegelstrich 1 und 2 sowie der Protokollnotizen und ebenso Nummer 5,

- Anhang Militärische Anlagen und Liegenschaften,

- Anhang Feuerwehr.

Die Allgemeinverbindlichkeit von § 13 des Anhangs „Auszubildende und Berufsausbildung“ gilt mit der Maßgabe, dass die ergänzende Geltung des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen vom 31. Januar 2017 nur im zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages besteht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

AmtsBl. M-V 2017 S. 566

Anlage

**Rechtsnormen
des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen
in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Januar 2017**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
2. fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
 - Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
 - für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager,
 - Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG.
3. persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des BBiG und/oder Lehrgangsteilnehmer der in Nummer 2 aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

**§ 2
Tarifvorrang**

1. Aufgrund dieser tariflichen Regelung enden die nachwirkenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus allen bisherigen Tarifverträgen, soweit nicht im nachfolgenden Tarifvertrag ausdrücklich eine andere Regelung zuerkannt wird. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Betriebsvereinbarungen, es sei denn, diese fallen in den Regelungsbereich des § 77 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG).
2. Für alle Ansprüche der Arbeitnehmer, die diesen aufgrund schriftlicher Individualarbeitsvertragsregelung – in Form eines einheitlichen Arbeitsvertrags oder einer schriftlichen Ergänzung zu einem solchen – hinsichtlich eines konkreten Geldbetrags,

Urlaubsgewährung oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen gewährt wurden, gilt zu Gunsten der Arbeitnehmer das Günstigkeitsprinzip des § 4 Absatz 3 TVG.

§ 3 Stundenlöhne

Entgeltgruppe		Tätigkeit	Stufe I	Stufe II	Stufe III
			01.01.2017	01.03.2017	01.02.2018
1	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz/Separatwachdienst Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst	9,00 €	9,35 €	9,75 €
2	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter	Sicherheitsmitarbeiter in Seehäfen gemäß ISPS-Code Sicherheitsmitarbeiter bei City-Streifen und in Einkaufszentren	9,00 €		
		Sicherheitsmitarbeiter im Revier-/Interventionsdienst Sicherheitsmitarbeiter als Doorman, bei City-Streifen und in Einkaufszentren Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV Mitarbeiter in der Einnahmesicherung ÖPV	9,20 €		
		Sicherheitsmitarbeiter, die an Schulen (allgemein bildende Schulen und Gymnasien), zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften und -einrichtungen, an Jobcentern, Agenturen für Arbeit, obersten Bundesbehörden, im Maßregelvollzugsdienst sowie in Liegenschaften und Objekten der jeweiligen Landesjustiz, der jeweiligen Landespolizei oder der Bundespolizei tätig sind; Sicherheitsmitarbeiter im Leitstellendienst des ÖPV; Sicherheitsmitarbeiter als Kaufhausdetektiv	9,70 €	9,80 €	10,10 €
3	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener Fortbildungsprüfung (IHK)	NSL-Fachkraft (VdS – geprüft); Sicherheitskontrolleur/Kontrollinspektor Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft (IHK); Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit	9,85 €	10,40 €	10,80 €
4	Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit	11,25 €	11,50 €	11,80 €

5	Meister	Meister für Schutz und Sicherheit	14,30 €	14,80 €	15,30 €
---	---------	-----------------------------------	---------	---------	---------

Der Lohn der Entgeltgruppe 1 erhöht sich zum 1. Dezember 2018 auf 10,10 Euro.

Ansprüche auf Vergütung nach den Entgeltgruppen 3, 4 und 5 bestehen nur, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers die genannte Qualifikation bzw. Funktion ausdrücklich fordert.

§ 4

(ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt)

§ 5

Gehälter/monatlicher Festlohn

Gehalts-/Festlohngruppen

Die Eingruppierung von Angestellten und gewerblichen Mitarbeitern mit Festlohn erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

1. Gruppe I

Angestellte mit überwiegend selbständiger Tätigkeit und abgeschlossener Berufsausbildung oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (z. B. Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.

2. Gruppe II

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit in gehobener Verantwortung und abgeschlossener Berufsausbildung und/oder besonderen fachlichen Kenntnissen und Leistungen, (z. B. abschlusssicherer Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn- / Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs-/Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen.

3. Gruppe III

Angestellte für selbständige, hochqualifizierte Tätigkeiten und mit großem Verantwortungsbereich und/oder denen Angestellte der Gehaltsgruppen I bis III unterstellt sind, z. B. Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern.

Gehalts-/Festlohngruppen	I	II	III
ab dem 01.01.2017	1 760 €	2 011 €	2 264 €
ab dem 01.03.2017	1 850 €	2 085 €	2 495 €
ab dem 01.02.2018	1 915 €	2 170 €	2 575 €

Der Vergütungsanspruch je Monat besteht für Mitarbeiter mit Festlohn (Mitarbeiter im Empfangsdienst und im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen) bei einer Arbeitsleistung von 173 Stunden monatlich. Ab der 174. Stunde wird jede zusätzlich geleistete Stunde bezahlt. Die Vergütung je Stunde ab der 174. Stunde berechnet sich aus der monatlichen Vergütung der jeweiligen Festlohngruppe geteilt durch 173.

Rückt ein Angestellter bzw. gewerblicher Mitarbeitern mit Festlohn in eine höhere Gehalts-/Festlohngruppe auf, so ist er ab dem 1. des betreffenden Monats entsprechend der neuen Gehalts-/Festlohngruppe zu vergüten.

§ 6 Zuschläge

Auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge zu zahlen:

Nachtzuschlag:	10 %
Sonntagszuschlag:	25 %
Feiertagszuschlag:	50 %

Für Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe 1 beträgt davon abweichend der Nachtzuschlag 5 % des tariflichen Stundenlohns gemäß § 3.

Für Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst der Entgeltgruppe 1 beträgt davon abweichend der Sonntagszuschlag und der Feiertagszuschlag 10 % des tariflichen Stundenlohnes gemäß § 3.

Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie am 24. Dezember und 31. Dezember von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

§ 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Maßgeblich für die Berechnung des fortzuzahlenden Entgeltes im Fall der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist der Bruttoverdienst der letzten abgerechneten 12 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit, bestehend aus den tariflichen Stundenlöhnen der zutreffenden Vergütungs-/Entgeltgruppe des § 3. Dieser wird durch 312 dividiert und ergibt den für die Entgeltfortzahlung maßgeblichen Entgelt-Durchschnittssatz je Werktag im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall.

Bei einer Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers unter 12 Monaten vor dem Krankheitsfall sind die Regelungen des vorstehenden Absatzes analog auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer anzuwenden.

§ 8 (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt)

§ 9 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat.

Die Abrechnung ist regelmäßig spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen. Abweichende betriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Aus der nachvollziehbaren Abrechnung müssen die Höhe des Entgelts, die geleisteten Arbeitsstunden und alle Zuschläge, eventuellen Sonderzahlungen sowie die gesetzlichen Abzüge hervorgehen.

§ 10 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 11 Besitzstände, Anwendung und Umsetzung des Tariflohns

1. Objekt- und tätigkeitsbezogene Besitzstände

Arbeitnehmern, denen objektgebundene und/oder tätigkeitsbezogene Entgeltleistungen gewährt werden, die über dem im jeweiligen Tätigkeitsbereich vorgesehenen tariflichen Entgelt liegen, erhalten diese objektgebundenen und/oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrags oder der Kündigung/Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrags mit dem Auftraggeber weiter. Diese Regelung gilt auch für bisher gewährte Basislöhne, die über dem tariflichen Entgelt liegen.

Die objektgebundenen und/oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts oder der Beendigung des Dienstleistungsvertrags mit dem Auftraggeber sind Ansprüche auf die Gewährung objektgebundener und/oder tätigkeitsbezogener Entgeltleistungen ausgeschlossen.

2. Besitzstände aus Betriebsvereinbarung, Doppelleistung, Tarifniveau, Außerkraftsetzen

Bestehen für Arbeitnehmer günstigere vortarifliche Lohn- und/oder Lohnbestandteilvereinbarungen auf Betriebsebene, entfallen diese auf Grund der Sperrwirkung gemäß § 77 Absatz 3 BetrVG (Ablösungsprinzip).

Auf zweck- und/oder anlassbezogene betriebliche Lohnbestandteilvereinbarungen findet die Sperrwirkung keine Anwendung. Entgeltleistungen dieser Art sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Tarifierhöhungen nicht zusätzlich zu günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen zu zahlen, solange das Tarifniveau unter der für den Arbeitnehmer günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen liegt.

Erreichen die Lohnvereinbarungen des jeweils gültigen Entgelttarifvertrags die Höhe der günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen, finden ausschließlich die tariflichen Bestimmungen für die Entlohnung der Arbeitnehmer Anwendung.

3. Freiwillige Zulagen sind mit tariflichen Ansprüchen verrechenbar.

§ 12 Entgeltumwandlung

Die Umwandlung von Entgeltansprüchen aus diesem Entgelttarifvertrag zum Zweck der Altersversorgung ist statthaft.

§ 13 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt).
2. (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt).
3. (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt).
4. Die Anhänge
 - (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt),
 - (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt),
 - Auszubildende und Berufsausbildungsowie die Protokollnotiz:
 - (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt)
 - (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt)sind Bestandteile dieses Tarifvertrags.
5. (ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen und daher nicht abgedruckt)
6. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich, spätestens im der Kündigung folgenden Monat, Tarifverhandlungen aufzunehmen.

Anhang**– Auszubildende und Berufsausbildung –
zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen vom 31. Januar 2017
gültig mit Wirkung ab 1. August 2017****§ 1
Geltungsbereich**

Der Anhang gilt:

1. räumlich: für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
2. fachlich: für alle Betriebe und Betriebsteile des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe und Betriebsteile, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befassten Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten.
3. persönlich: für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des BBIG und/oder Lehrgangsteilnehmer, der in Nummer 2 aufgeführten Betriebe und Betriebsteile

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

**§ 2
Berufsausbildungsvertrag**

1. Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Die Auszubildenden erhalten eine Ausfertigung.
2. Der Berufsausbildungsvertrag enthält mindestens Angaben über:
 - Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
 - Beginn und Dauer der Berufsausbildung
 - einen individuellen Ausbildungsplan

**§ 3
Arbeitszeit**

1. Jugendliche im Berufsausbildungsverhältnis und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich im Rahmen einer regulären 5-Tage-Woche beschäftigt werden (§ 8 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes – JArbSchG).
2. Arbeitszeit im Sinne der Regelungen ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen (§ 4 Absatz 1 JArbSchG). Arbeitszeit ist nicht nur die Zeit, in der gearbeitet wird, sondern jede Zeit, in der der Jugendliche ausgebildet oder beschäftigt wird. Art und Ort der Beschäftigung sind dabei ohne Belang.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des JArbSchG.

4. Auszubildende sollen in der Regel je 30-Tage-Monat 40 Stunden Berufsschule, 40 Stunden firmeninterne Schulungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen und 96 produktive Dienststunden haben. Näheres ist im Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Ein Auszubildender der monatlich mehr als 176 Stunden realisiert, hat diese Mehrstunden innerhalb eines Dreimonatszeitraums als Freizeit abzugelten.

Ist eine Freizeitabgeltung nicht möglich, wird die Anzahl der Stunden ab 529 in diesem Dreimonatszeitraum mit Entgeltgruppe 1 gemäß dem diesem Anhang zu Grunde liegenden Entgelttarifvertrag zusätzlich zur Ausbildungsvergütung zum Ende des dritten Monats ausgezahlt.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Auszubildende erhalten nachfolgende Bruttomonatsvergütung:

	ab 01.03.2017
im 1. Ausbildungsjahr	500€
im 2. Ausbildungsjahr	600€
im 3. Ausbildungsjahr	700€

§ 5 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

Auszubildenden ist die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, wenn sie:

- sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt, oder
- infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen können und sie diese Verhinderung nachweisen oder
- aus einem sonstigen Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, oder
- an einer von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder Heilverfahren teilnehmen.

§ 6 Freistellung

1. Auszubildende sind im Rahmen der Ausbildungszeit zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht zur Teilnahme an nicht vom Ausbildungsbetrieb veranlassten Ausbildungsmaßnahmen einschließlich der in diesem Fall erforderlichen Wegezeiten von und zum Betrieb freizustellen.
2. Auszubildende sind aus folgenden besonderen Anlässen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen:
 - bei Wohnungswechsel von Auszubildenden mit eigenem Hausstand einen Tag,
 - bei Eheschließung von Auszubildenden zwei Tage,
 - bei Niederkunft der Ehefrau, der Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft einen Tag,
 - beim Tod des Ehepartners, der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin oder eines Kindes zwei Tage,
 - beim Tod der Eltern, Stiefeltern oder Erziehungsberechtigten, sofern in häuslicher Gemeinschaft zwei Tage ansonsten einen Tag,
 - beim Tod der Schwiegereltern und Geschwister einen Tag.

3. Auszubildende werden in den nachstehenden Fällen, soweit die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, soweit der Vergütungsausfall nicht von Dritten erstattet wird, für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:
 - zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten, zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
 - zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
 - zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
 - zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine.
 - bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlungen,
 - Mitglieder der Tarifkommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Tarifkommission und die Teilnahme an Tarifverhandlungen für die jeweilige Zeit Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.
4. Auszubildende sind verpflichtet, dem Ausbildungsbetrieb die Gründe des Fernbleibens glaubhaft in Schriftform nachzuweisen.

§ 7 Urlaub

1. Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub für Auszubildende staffelt sich nach dem Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres:
 - wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist:
30 Tage
 - wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist:
27 Tage
 - wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist:
25 Tage
 - wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 18 Jahre alt ist:
25 Tage

Tage sind alle Wochentage, außer Samstage, Sonntage und Feiertage, von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche).
2. Der Termin für den Urlaubsbeginn und die Dauer des Urlaubs werden im Einvernehmen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden bis zum Ende des Vorjahres unter Wahrung der Interessen des Betriebs und angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Auszubildenden für das betreffende Jahr festgelegt.
3. Auszubildende haben in den Berufsschulferien mindestens zwei Wochen zusammenhängenden Urlaub zu nehmen. Der Resturlaub ist nach freier Vereinbarung zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden zu nehmen und sollte auch in den Berufsschulferien liegen.
4. Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
5. Erkrankten Auszubildende während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis ausgewiesenen Krankentage auf die Urlaubstage nicht angerechnet.

Auszubildende haben sich jedoch nach termingemäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst dem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Der Termin für den restlichen Urlaub ist neu zu vereinbaren.

6. Während des Urlaubs dürfen Auszubildende keine dem Urlaubszweck – nämlich der Erholung – widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
7. Konnte der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres anzutreten.

§ 8 Prüfungen

1. Der Ausbildungsbetrieb hat die rechtzeitige Anmeldung zu den Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung, Abschlussprüfung, Zwischenprüfung und ähnliche Prüfungen) des Auszubildenden zu veranlassen und sicherzustellen. Eine Nichtanmeldung ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Der Ausbildungsbetrieb trägt hierfür die gesamten Kosten.
2. Sobald dem Ausbildungsbetrieb der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten. Für die Freistellung gilt § 6 entsprechend.
4. Dem Auszubildenden ist unmittelbar vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an einem Ausbildungstag Gelegenheit zu geben, sich eigenständig auf die Prüfung vorzubereiten. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 9 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. Der Auszubildende hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, über Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu informieren.

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens für ein Jahr. Für diesen Zeitraum wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

§ 10 Zeugnis

1. Der Ausbildungsbetrieb hat bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
2. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden. Auf

Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Probezeit, Kündigung

1. Die ersten vier Monate des Berufsausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn der Auszubildende die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 12 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Durchführung der Ausbildung.

§ 13 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Auszubildende jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 13 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Januar 2017.

Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 8. August 2017 – VI 200 –

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646; 2017 S. 10) geändert worden ist, zu ändern.

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 6 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, ist der Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den Nationalpark-ämtern, Biosphärenreservatsämtern, Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt sowie Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, öffentlich auszulegen.

1. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt in der Zeit

**vom 29. August 2017 bis einschließlich
29. September 2017**

in den nachfolgend genannten Naturschutzbehörden während der Dienstzeiten:

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern**
Badenstraße 18
18439 Stralsund,

Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5
18375 Born.

2. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Auslegung beim **Landkreis Vorpommern-Rügen**, Der Landrat, als unterer Naturschutzbehörde. Ort und Dauer dieser Auslegung wird der Landkreis Vorpommern-Rügen mindestens eine Woche vor Beginn ortsüblich bekannt machen.

3. Der Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt unter www.lm.mv-regierung.de in der Rubrik „Ministerium im Blick“ einsehbar.

4. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen Bedenken oder Anregungen vorbringen. Schriftliche Stellungnahmen können auch direkt an das

**Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt**

Abteilung Nachhaltige Entwicklung,
Forsten und Naturschutz
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

gerichtet werden. Für E-Mails steht die Adresse Natura2000LVO@lm.mv-regierung.de zur Verfügung.

AmtsBl. M-V 2017 S. 578

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 8. August 2017 – VIII 210-2 - 622-00000-2016/008-002 –

Die Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH beantragte am 2. Februar 2017, auf dem Bahngelände in Bad Doberan mit einem Spundwandverbau die Böschung zwischen der Clara-Zetkin-Straße und der Wagenhalle im Rahmen einer Sanierung standsicher auszubilden und gegen den drohenden Grundbruch abzusichern. Zur nachhaltigen Sicherung sollen über die gesamte Länge der Wagenhalle im Bereich der Böschungssohle auf Höhe der Clara-Zetkin-Straße Spundwandbohlen im erschütterungsarmen Einpressverfahren verbaut und die Böschungsneigung angepasst werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 2 UVPG sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2017 S. 579

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
(Richtlinie Integrationsfonds)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 2. August 2017 – IX 350 - 835 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 337

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt in Umsetzung der zwischen der Landesregierung und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern am 2. August 2016 geschlossenen „Vereinbarung über die Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen für die Jahre 2016 – 2018“ zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben und Projekten für die Integration von Flüchtlingen.
- 1.2 Vorrangiges Ziel ist die Unterstützung von Vorhaben und Projekten, die in besonderer Weise geeignet sind, die gesellschaftliche Integration und das Zusammenleben im Land zu fördern. Daneben soll die Teilhabe von Flüchtlingen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verbessert, ihnen die humanistischen und demokratischen Werte unserer Gesellschaft vermittelt, Vorbehalte gegenüber Flüchtlingen abgebaut und damit der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Dem liegt das Grundverständnis zu Grunde, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der bei der Gestaltung sowohl Zugewanderte als auch Einheimische mit einbezieht.
- 1.3 Zielgruppe der Förderung sind insbesondere anerkannte Flüchtlinge und auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden in den kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere folgende Maßnahmen:

2.1.1 lokal initiierte Vorhaben und Projekte wie:

- a) Information und Unterstützung von Bürgern und Flüchtlingen (zum Beispiel Bürgerinformationen im Zeitungsformat oder mit anderen geeigneten Medien mit gebietsbezogener lokaler Wirkung, Informationsangebote zur Gleichstellung von Frauen und Männern),
- b) Orientierungsangebote (zum Beispiel zur Vermittlung von Rechten und Pflichten von Mietern, Umgang mit Nachbarn, Mülltrennung),
- c) Koordinierung ehrenamtlicher Initiativen,
- d) Begegnung und Kommunikation zur Stärkung der Kultur des Miteinanders (zum Beispiel International Café),
- e) Angebote zur gemeinsamen Teilhabe in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit (zum Beispiel Tag der offenen Tür und Schnuppertage bei der Freiwilligen Feuerwehr und anderen Vereinen),
- f) Patenschaftsprojekte für Familien, Frauen und Jugendliche,
- g) Angebote zur Förderung der Mobilität (zum Beispiel Fahrradwerkstätten),
- h) Stärkung der Gesundheitskompetenz (zum Beispiel Vortragsveranstaltungen zu Sport und Gesundheit, gemeinsames Kochen, Sportveranstaltungen),
- i) gemeinsame Angebote im Umgang mit digitalen sozialen Medien für Einheimische und Flüchtlinge,
- j) Angebote zur Konfliktvermeidung (Prävention);

2.1.2 übergreifende integrationsfördernde Vorhaben und Projekte wie:

- a) Alphabetisierungskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit individueller Bleibeperspektive,
- b) Maßnahmen zur Gewinnung, Einsatz und Weiterbildung von ehrenamtlichen Integrationsbegleitern in den

Kommunen (Vor-Ort-Unterstützung der Integrationslotsen),

- c) Maßnahmen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenzen von ehrenamtlichen Mitarbeitern der kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden, ortsansässiger Vereine und Initiativen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns sein, in denen Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber leben. Kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden, in denen keine Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber leben, können ausnahmsweise aus besonderen Gründen Fördermittel gewährt werden.
- 3.2 Kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden können als Erstempfänger die Mittel an Vereine, Stiftungen, andere Körperschaften sowie Initiativen und natürliche Personen als Letztempfänger weiterleiten. Initiativen müssen eine natürliche Person als Verantwortlichen benennen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben und Projekte in Mecklenburg-Vorpommern. Die Durchführung von Vorhaben und Projekten außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann in begründeten Einzelfällen gefördert werden.
- 4.2 Eine Landesförderung setzt grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Im Falle der Weiterleitung (Nummer 3.2) kann der zu erbringende Eigenanteil durch den Erstempfänger ganz oder teilweise finanziert werden.
- 4.3 Eine Förderung von Alphabetisierungskursen erfolgt nur, wenn sie auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit individueller Bleibeperspektive begrenzt sind. Eine Förderung von Alphabetisierungskursen entfällt, sobald der Bund seine Alphabetisierungskurse für diesen Personenkreis öffnet.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Es werden ausschließlich Vorhaben und Projekte gefördert, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 1 000 Euro nicht unterschreiten.
- 5.2 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von grundsätzlich bis zu 90 Prozent der Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Vorhabens oder Projektes benötigt werden (zuwendungsfähige Gesamtausgaben), ausgereicht.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung des Vorhabens oder Projektes erforder-

lich sind. Leistungen von natürlichen Personen, soweit sie selbst Zuwendungsempfänger sind, gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4 Bei der Abrechnung von Reiseausgaben sind Ausgaben bis zur Höhe der nach dem Landesreisekostengesetz anzuerkennenden Beträge zuwendungsfähig.

- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für investive Wirtschaftsgüter, bauliche Investitionen, Mitgliedsbeiträge, Präsente und Ausgaben für Feierlichkeiten sowie sämtliche Ausgaben, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage von anderen Leistungsträgern, insbesondere Kommunen und Sozialversicherungsträgern, zu finanzieren sind. Nicht zuwendungsfähig sind außerdem Ausgaben für den sich aus der Integrationsaufgabe ergebenden erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte; hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die so genannten Integrationslotsen.

6 Verfahren

- 6.1 Verteilung der Fördermittel (Regionalbudget)

In den Jahren 2017 und 2018 steht den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen zusammen mit den ihnen angehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden ein rechnerischer Förderanteil an den vom Land für den Integrationsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln entsprechend den Daten zu Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Verfahren, asylberechtigt anerkannten Personen, Personen mit Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 des Asylgesetzes und subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zur Verfügung (Regionalbudget). Grundlage der Berechnung sind die Daten aus dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 31. Oktober des Vorjahres. Mittel einzelner Regionalbudgets, die bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres nicht durch die kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden beantragt wurden, werden auf diejenigen Anträge verteilt, die wegen ausgeschöpfter Regionalbudgets bis dahin nicht berücksichtigt werden konnten.

- 6.2 Antragsverfahren

- 6.2.1 Anträge sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens oder des Projektes gestellt werden. Sie sind schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock zu richten.
- 6.2.2 Anträge nach Nummer 3.2 sollen spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens oder des Projektes schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars, das beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim zuständigen Erstempfänger eingereicht werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.4.1 Für Vorhaben und Projekte bis zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 7 500 Euro kann abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die Auszahlung frühestens drei Monate, bevor erstmalig Mittel für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, in einer Summe bis zur Höhe von 90 Prozent der bewilligten Zuwendung erfolgen. Abweichend von Nummer 1.3 der ANBest-K ist die Auszahlung der Schlussrate abhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.4.2 Für Vorhaben und Projekte mit darüber hinausgehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bis zur Höhe von 90 Prozent gemäß Nummer 1.3 der ANBest-K. Abweichend von Nummer 1.3 der ANBest-K ist die Auszahlung der Schlussrate abhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.4.3 Ein entsprechendes Verfahren kann im Falle einer Weiterleitung durch den Erstempfänger gegenüber dem Letztempfänger geregelt werden.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

6.5.1 Durch den Zuwendungsbescheid wird festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 seine Verpflichtung zur Verwendungsnachweisführung dadurch erfüllt, dass er die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde in vereinfachter Form nachweist. Der einfache Ver-

wendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen.

6.5.2 Im Falle der Weiterleitung nach Nummer 3.2 ist der Letztempfänger durch Zuwendungsbescheid des Erstempfängers zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem Erstempfänger in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nach Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nachzuweisen.

6.5.3 Der Erstempfänger ist durch Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Verwendungsnachweise der Letztempfänger zu prüfen und innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis, dem die Prüfvermerke und Kopien des Verwendungsnachweises des Letztempfängers beigelegt sind, gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erbringen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Interessenbekundungsverfahren

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 wurde am 30. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) veröffentlicht. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie die Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“ (EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU) sowie von weiteren Teilen der Lanzarote-Konvention zur Einführung europäischer Mindeststandards betreffend die Verfahrensrechte von Verletzten.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz sieht umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die Strafprozessordnung, das Gerichtskostengesetz und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren aufgenommen worden sind. Diese Regelungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Sie stellt als besondere Form der Zeugenbegleitung keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe beziehungsweise Opferberatung dar. Ihre Aufgabe ist es gerade nicht, die Opfererfahrung mit den Betroffenen aufzuarbeiten. Sie soll vielmehr für die Gruppe besonders schutzbedürftiger Verletzter von Straftaten die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und helfen, das Risiko der sekundären Viktimisierung zu mindern. Insbesondere kindlichen und jugendlichen Verletzten wird, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 Strafprozessordnung vorliegen, ein psychosozialer Prozessbegleiter auf Staatskosten beigeordnet, mit dem Ziel, dem Verletzten in jeder Phase des Strafverfahrens die emotionale und psychologische Unterstützung zukommen zu lassen.

Den Ländern wies das Gesetz unter anderem die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Antrag stellende Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter anzuerkennen ist. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz – AGPsychPbG M-V) vom 7. Juni 2017 ist rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten (GVObI. M-V S. 109).

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Landtag auf der Grundlage der Drucksache 7/569 vom 9. Mai 2017 eine Entschließung gefasst, mit der die Landesregierung aufgefordert wird, die psychosoziale Prozessbegleitung über die bundesrechtlichen Vorgaben und das Ausführungsgesetz des Landes hinausgehend in den Bereichen zu fördern, die nicht von den gesetzlichen Vergütungsregelungen erfasst sind. Dies betrifft unter anderem die Querschnittstätigkeiten psychosozialer Prozessbegleitung wie Supervision, Intervention, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie die Kosten für psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens.

Aus diesem Grund gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen an gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie eine durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterin oder anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter beschäftigen, mit dem Ziel die so genannten Querschnittsaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung zu übernehmen.

Die Stellen, die die Erledigung der Querschnittsaufgaben übernehmen, sollen in den Landgerichtsbezirken

Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg

eingerrichtet werden.

2. Inhalte

Ziel der Förderung ist die Erfüllung von so genannten Querschnittstätigkeiten der Aufgabe psychosoziale Prozessbegleitung sowie die Wahrnehmung der psychosozialen Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens.

Die Aufgaben werden wie folgt festgelegt:

- Durchführung von Netzwerkarbeit,
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung der Supervision bei den im Land Mecklenburg-Vorpommern tätigen anerkannten psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen,
- psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens.

Im Hinblick auf den letzten Anstrich ist zu beachten, dass es sich bei der letzten Phase der psychosozialen Prozessbegleitung („nach der Hauptverhandlung“), in der unter anderem der Verfahrensausgang aufgearbeitet wird oder Anschlusshilfen eingeleitet werden, um die so genannte Abschiedsphase handelt. Diese wird bereits mit der Fallpauschale nach § 6 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vergütet. Insofern muss es sich um andere Tätigkeiten handeln, als die in dieser Phase üblicherweise vorzunehmenden Aufgaben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Aufgaben der psychosozialen Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens nicht Aufgabe anderer durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits geförderter Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen sein darf. Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz von Haushaltsmitteln ist eine Überschneidung von Beratungsinhalten anderer Einrichtungen auszuschließen.

3. Teilnahmeberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sein, die einen oder eine vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter oder anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterin beschäftigen. Dabei ist die Beschäftigung einer anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines anerkannten psychosozialen Prozessbegleiters im Hauptamt zwar nicht zwingend erforderlich. Der Umstand einer hauptamtlichen Tätigkeit würde im Rahmen des Auswahlverfahrens jedoch besondere Beachtung finden.

Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung des Projekts bieten und dies bei der Antragstellung gegenüber dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung nachweisen. Die Zuwendungsempfänger müssen bei der Antragstellung die Anerkennung der beschäftigten Person als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern nachweisen. Die Anerkennung muss erkennen lassen, dass eine Begrenzung auf bestimmte strafrechtliche Deliktbereiche nicht vorgenommen worden ist und somit die psychosoziale Prozessbegleitung über das gesamte Spektrum der mit Strafe bewährten Handlungen an alle Altersgruppen angeboten werden kann, die als besonders schutzbedürftig gelten.

Des Weiteren müssen folgende Anforderungen in der beschäftigten Person vorliegen:

- alters- und entwicklungsangemessenes Methodenrepertoire,
- Gesprächsführungskompetenz,
- Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz,
- kontinuierliche Fortbildung im juristischen und psychosozialen Bereich,
- regelmäßige Supervision,
- Erfahrungen in der Durchführung von Supervision.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Laufzeit

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers gewährt.

Die Zuwendung wird jeweils für ein Jahr gewährt. Daher wird über die Gewährung für die folgenden Zuwendungsjahre jährlich neu entschieden. Sie beträgt 15 000 Euro pro Personalstelle in einem Landgerichtsbezirk.

5. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

a) Trägerdarstellung

- Erfahrungen und Kompetenzen des Projektträgers,
- Referenzen,

b) Konzeptionelle Aussage zum Projekteinhalt

- Darstellung von Umsetzungsvorhaben und Ideen, insbesondere zu den Tätigkeiten der psychosozialen Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens und deren Abgrenzung zu Aufgaben und Angeboten anderer Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, soweit diese bereits durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden,
- insbesondere Darstellung der Geschäftsverteilung in der Einrichtung, soweit in der Einrichtung auch Aufgaben in Opfer- und Betroffenenberatung erfüllt werden,
- geplanter Personaleinsatz mit Qualifikation der voraussichtlich Mitarbeitenden,
- Dokumentation der Umsetzung des Vorhabens,
- Aufzeigen des Kooperationspektrums mit Bezug zur psychosozialen Prozessbegleitung,

c) Finanzierungsplan

- Darstellung der Aufwendungen für die Personalkosten.

Weiterhin wird im Hinblick auf die Finanzierung um eine Erläuterung der sächlichen Ausstattung gebeten.

6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenten erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Die Interessenten werden nach den folgenden inhaltlichen Kriterien bewertet:

Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung vergibt für jede eingereichte Interessenbekundung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllt, je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

- 0 – inakzeptabel
- 1 – unzureichend
- 2 – ausreichend
- 3 – befriedigend
- 4 – gut
- 5 – sehr gut

	Kriterium	Beschreibung	Punktwert	Gewichtung
1	Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Projektskizze	Die Beschreibung der Aufgabenerledigung ist klar strukturiert. Sie soll ein klares Bewusstsein für die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung und deren Umsetzung in den einzelnen Aufgaben deutlich machen.		40 %
2	Fachliche Eignung/ Trägerkompetenz	Der Interessent kann Wissen und Praxiserfahrung im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung nachweisen. Zudem verfügt er über die entsprechende Methodenkompetenz, insbesondere im Bereich der Supervision.		30 %
3	Einbindung von Kooperationspartnern	Welche nachweisbaren für das Projekt nutzbaren Kooperationen und Netzwerke des Interessenten bestehen? Wer können zukünftige Partner in den Bereichen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sein? Wie kann eine nutzbare Zusammenarbeit aussehen?		20 %
4	Schlüssige Darstellung des Finanzierungsplans	Ist die Finanzierung der Projektstelle unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Aufgabe psychosoziale Prozessbegleitung im Hinblick auf die Personal- und Sachausgaben auskömmlich finanziert? Von welchem Einsatz von Personal- und Sachkosten insgesamt wird ausgegangen und wie werden diese finanziert?		10 %

Der zur Förderung ausgewählte Träger wird dann zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind bei Erfordernis weitere Ergänzungen, Präzisierungen beziehungsweise Modifizierungen zu den gemachten Angaben fristgerecht zu übermitteln. Die Entscheidung über die Auswahl eines im Rahmen der Interessenbekundung geeigneten Trägers begründet keine verbindliche Förderzusage.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. An dieses sind die Anträge zu richten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

7. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Querschnittsaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung –“ schriftlich **28 Tage nach Erscheinen dieser Interessenbekundung** im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern einzureichen beim:

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern
Leitstelle für Frauen und Gleichstellung
Werderstraße 124
19053 Schwerin.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Frau Monica Merkel

E-Mail: monica.merkel@sm.mv-regierung.de

Tel.: 0385/588 9081

Frau Marion Bartels

E-Mail: marion.bartels@sm.mv-regierung.de

Tel.: 0385/588 9083

8. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, ist ausgeschlossen.

Schwerin, den 2. August 2017

**Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung**

AmtsBl. M-V 2017 S. 583

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt